

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV gültig ab 01.01.2012

Vattenfall Europe
Distribution
Berlin GmbH

SEITE/UMFANG
1/2

VERSION
03.09.2012

Für die nachfolgenden Entnahmestellen wurden individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bzw. Befreiungen von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV durch die Bundesnetzagentur genehmigt.

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts wie auch die Befreiung von den Netzentgelten erfolgen unter dem Vorbehalt, dass die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten. Dies kann zu einer Nachberechnung der Netzentgelte führen. Eine Nachberechnung der Netzentgelte kann auch dann erfolgen, wenn die Genehmigung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder in sonstiger Weise aufgehoben wird sowie dann, wenn von einem Gericht die Unwirksamkeit des § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV rechtskräftig festgestellt wird.

Die Veröffentlichung der individuellen Netzentgelte erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 StromNEV.

Zählpunktbezeichnung	Regelung	Beschluss
DE0000801055300000000000042058967	atypisch	BK4-11-065
DE0000801205500000000000042063554	atypisch	BK4-11-066
DE0000801205500000000000042076534	atypisch	BK4-11-067
DE0000801335300000000000042069801	atypisch	BK4-11-104
DE0000801312700000000000069714344	atypisch	BK4-11-586
DE0000801252700000000000080667821	atypisch	BK4-11-626
DE0000801335300000000000042828842	atypisch	BK4-11-627
DE0000801099900000000000042066862	atypisch	BK4-11-628
DE0000801416700000000000043002161	atypisch	BK4-12-629
DE0000801220500000000000080680122	atypisch	BK4-12-630
DE0000801410900000000000042220658	atypisch	BK4-11-631
DE0000801312700000000000068245026	atypisch	BK4-11-632
DE0000801262700000000000069686888	atypisch	BK4-12-634

Umsatzsteuer

Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

Gültigkeit

Die Entgelte treten zum jeweiligen Genehmigungszeitpunkt in Kraft.

Grundlage der Preisbildung ist die von der Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 02.02.2009 zum Aktenzeichen BK8-08/1834-11 festgelegte Erlösobergrenze. Gegen diese und weitere Entscheidungen der Bundesnetzagentur ist beim zuständigen Oberlandesgericht Beschwerde eingelegt worden. Sollte nach Abschluss der gerichtlichen Verfahren die Erlösobergrenze neu festgelegt bzw. angepasst wer-

den, werden die Netzentgelte ebenfalls neu bestimmt. Dies kann dazu führen, dass Netzentgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung der Netznutzung für die jeweiligen Entnahmestellen - nachgefordert werden müssen. Die Modalitäten der Nachzahlungen, die jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst werden, werden wir rechtzeitig bekannt geben.

SEITE/UMFANG
2/2

VERSION
20.10.2011